

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetz, die Verdoppelung der Erbschafts- und Schenkungssaccise
betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den mitfolgenden Gesetzesentwurf über Verdoppelung der Erbschafts- und Schenkungsaccise zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Maier als Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Februar 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Erbschafts- und Schenkungsaccise, mit Ausnahme jener bei Vererbung unter Ehegatten, wird in allen von nun an eintretenden Erbfällen und Schenkungen von einem auf zwei Kreuzer und von drei Kreuzern auf sechs Kreuzer vom Gulden der Erbschaft oder Schenkung erhöht.

Artikel 2.

Die durch die Accisgesetze zugestandenen Befreiungen von der Erbschafts- und Schenkungsaccise bleiben fortdien in Kraft.

Gegeben etc. etc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Vortrag
der Großherzoglichen Regierungskommission.

Hochgeehrte Herren!

Bei Vererbungen und Schenkungen wird bekanntlich Erbschafts-, beziehungsweise Schenkungssaccise erhoben. Abkömmlinge des Erblassers und Eltern desselben sind accisfrei; Geschwister, Abkömmlinge solcher, auch Ehegatten zahlen 1 fr., Ahnen des Erblassers (die Eltern ausgenommen), andere Seitenverwandte, als die schon genannten, auch alle nicht verwandte Personen zahlen 3 fr. vom Gulden der reinen Erbschaft, die ihnen zufällt. Für Vermächtnisse an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, auch für Vermächtnisse an Arme zur gleich-
balbigen Vertheilung, besteht Freiheit von der Erbschaftsaccise.

Die Schenkungssaccise wird im Allgemeinen gleich der Erbschaftsaccise erhoben. Schenkungen unter Lebenden an Ahnen und deren Geschwister, an Ehegatten, an Geschwister und deren Abkömmlinge, an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, an Arme, die aus öffentlichen Cassen unterstützt werden, auch Schenkungen in Fahrnissen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist, sind von der Schenkungssaccise befreit.

Die Abgabe besteht seit dem Jahre 1812, ward aber im Laufe der Zeit allmählig in der angegebenen Weise gemildert.

Im Durchschnitt der Jahre 1843 bis mit 1847 hat sie jährlich nach dem Tariffaße von 1 fr. 59,388 fl. 27 fr., nach jenem zu 3 fr. 26,146 fl. 39 fr., im Ganzen 85,535 fl. 6 fr. ertragen.

Durch das Gesetz vom 27. December 1848 ward die Erbschafts- und Schenkungssaccise, jene der Vererbung unter Ehegatten ausgenommen, von den im Jahre 1849 eintretenden Erbfällen und Schenkungen verdoppelt. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes, ausdrücklich auf die im Jahre 1849 eingetretenen Erbfälle und Schenkungen beschränkt, ist nun erloschen. Die Großherzogliche Regierung hat aber in Erwägung gezogen, ob das Gesetz nicht zu erneuern wäre. Sie ist zu einem bejahenden Entschlusse gelangt. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben deshalb allergnädigst befohlen, Ihnen, hochgeehrte Herren, den hierauf bezüglichen Gesetzesentwurf zur Zustimmung vorzulegen.

Zur Begründung des Gesetzesentwurfs scheint es nur weniger Bemerkungen zu bedürfen.

Die Verdoppelung der Tariffäße der Erbschafts- und Schenkungsbaccise gewährt eine immerhin nicht ganz unerhebliche Mehreinnahme. Diese kann bezogen werden, ohne der Billigkeit zu nahe zu treten und den Volkswohlstand zu benachtheiligen. Sie ist darum im Allgemeinen schon keine unangemessene, beim jetzigen Zustand der Staatsfinanzen insbesondere aber eine willkommene Einnahme.

| | |
|---|-------------------|
| In Folge des Gesetzes vom 27. December 1848 sind an Erbschafts- und Schenkungsbaccise im Jahre 1849 | |
| zu 1 fr. | 21,999 fl. 13 fr. |
| zu 2 fr. | 56,179 „ 14 „ |
| zu 6 fr. | 129,174 „ 15 „ |
| außerdem von früheren Erbfällen zu 3 fr. | 7,668 „ 35 „ |
| im Ganzen | 215,021 „ 17 „ |
| constatirt worden, während sich — wäre das Gesetz nicht erschienen — | |
| zu 1 fr. | 50,088 fl. 50 fr. |
| zu 3 fr. | 69,255 „ 42 „ |

im Ganzen 119,344 fl. 32 fr.
 mithin 95,676 fl. 45 fr. weniger ergeben haben würden. Darunter war aber freilich ein ganz außerordentlicher Erbfall, der nach dem Tariffäße von 6 fr. allein 97,640 fl. 45 fr. abgeworfen hat und zu 3 fr. 48,820 fl. 22 fr. geliefert haben würde. Bleibt er aus der Ertragsberechnung weg, so zeigt sich unter der Herrschaft des Gesetzes vom 27. December 1848 eine Einnahme von 117,380 fl. 32 fr. während ohne dieses nur 70,524 fl. 10 fr. erzielt worden wären. Das Gesetz hat demnach, von dem erwähnten außerordentlichen Erbfälle abgesehen, keine Mehreinnahme von 90,000 fl. geliefert, wie man sich bei der Vorlage an die Stände versprochen hatte, wohl aber eine solche von nahe 47,000 fl. Auf eine Mehreinnahme von beiläufig 50,000 fl. läßt sich demnach bei Verdoppelung der Accise immerhin rechnen.

Diese Legtere, zu 1 fr. und 3 fr. (d. i. $1\frac{2}{3}$ und 5 Prozent) ist sehr mild. Von Erhöhung der Sätze war schon öfter die Rede; sie konnte, da sie weder Ablömmlinge noch Eltern des Erblassers trifft, auch die schon gedachten Befreiungen aufrecht erhalten bleiben, unbedenklich eintreten.

Ueber die Verdoppelung der Tariffäße sind keine Klagen bekannt geworden. Im Gegentheil hat es die öffentliche Meinung für sich, wenn wenigstens von entfernt nur oder gar nicht mit dem Erblasser verwandten Erben eine höhere Accise erhoben wird. Freilich kann der Abgabe zum Theil durch Schenkung unter Lebenden ausgewichen werden, und der Reiz hiezu ist bei Verdoppelung der Tariffäße immerhin etwas stärker. Es ist auch von einer der zum Gutachten aufgerufenen Stellen die Vermuthung geäußert worden, daß während der Herrschaft des Gesetzes vom 27. December 1848 die Umgehung der Abgabe öfter stattgefunden habe. Die Mehrtheit der begutachtenden Stellen hat indeß hierwegen keine Besorgnisse ausgesprochen, vielmehr die Beibehaltung der erhöhten Tariffäße angerathen.

Diesem Rath glaubt die Regierung unbedenklich Folge geben zu können. Sie schlägt dabei das Gesetz ganz in der Weise vor, wie es im Jahre 1849 wirksam war. Man hat sich hieran bereits gewöhnt, und Aenderungen, die etwa in Frage kommen könnten, sind nicht wichtig genug, um Anderes zu beantragen, als für 1849 von den Ständen gutgeheißen und hiernächst in Vollzug gesetzt war.

Die Beschaffung der Dienstleistungen ist mit den besten Bedingungen zu versehen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.

Zu dem im Jahre 1812 ...

| | |
|---------|-----------------|
| zu 1 R. | 51 000 R. 13 J. |
| zu 2 R. | 50 170 . 11 |
| zu 3 R. | 150 114 . 10 |
| zu 4 R. | 1 000 . 30 |
| zu 5 R. | 50 000 R. 20 R. |
| zu 6 R. | 50 225 . 42 |

Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.

Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.

Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.

Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.

Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.

Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.
 Die Beschaffung der Lieferungen ist durch die Ausschreibung zu beschaffen.